

Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen-Ehingen

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes (FWG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBL. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1996 (GBL. S. 776) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen am 24. September 2001 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Leistungen

Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen verlangt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz, sofern diese nicht nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich zu erbringen sind.

§ 2 Kostenschuldner

1. Kostenschuldner ist der nach den §§ 27 und 36 FWG zum Ersatz der Kosten Verpflichtete.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

1. Der Kostenersatz der Gemeinde wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und - soweit nichts anderes bestimmt ist - nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.
2. Bei Stundensätzen für Personal werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Als Dauer der Abwesenheit wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Bei den eingesetzten Feuerwehrangehörigen können bis zu zwei zusätzliche Stunden für die Zeit der Reinigung und Erholung berechnet werden. Für beim Alarm angetretene aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige wird im Regelfall eine Stunde berechnet. Sofern ein Verbleiben der angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen am Standort vom Einsatzleiter angeordnet wird (Einsatzreserve), wird der höhere Zeitaufwand zugrundegelegt.
3. Der zu berechnende Kostenersatz setzt sich - soweit nichts anderes bestimmt ist - zusammen aus
 - den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen lt. Anlage
 - den Kostenersatz für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte lt. Anlage
 - den Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgung lt. Anlage
 - Aufwendungen für den Ersatz von Sachschäden oder Lohnfortzahlungsleistungen lt. Anlage
4. Entstehen der Gemeinde durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Erfrischungszuschuß nach § 15 FWG, Reisekosten), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.
5. Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren, in der Anlage aufgeführten Kostenersatzes berechnet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

1. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr
2. Der Kostenersatzbetrag wird ein Monat nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen-Ehingen vom 30.03.1998 außer Kraft.

Mühlhausen-Ehingen, 24. September 2001

Lehmann, Bürgermeister

Kostenverzeichnis.

Für die Leistungen der Freiw. Feuerwehr Mühlhausen-Ehingen werden erhoben:

1. Personal

- 1.1 Personalkosten für Feuerwehrangehörige je Stunde: 9,-- Euro
- 1.2 bei Sicherheitswachen je FW-Angehörigen je:
 - a) Mittagsveranstaltung: 11,-- Euro
 - b) Abendveranstaltung: 21,-- Euro

2. Fahrzeuge und Geräte:

	Kosten	km-Kosten
2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	39,00 Euro/Std	1,60 Euro
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8	23,00 Euro/Std	1,30 Euro
2.3 Mannschaftstransportwagen MTW	11,00 Euro/Std	0,80 Euro

km-Kosten werden nur für die über 10 km hinausgehenden Fahrleistungen erhoben

3. Verbrauchsmaterial, Entsorgung

- 3.1 Verbrauchsmaterialien wie z.B. Ölbindemittel werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten weiterberechnet.
- 3.2 Für Ölbindemittel werden zusätzlich Entsorgungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet
- 3.3 Soweit sonstige Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien anfallen, werden diese entsprechend dem tatsächlichen Aufwand weiterberechnet.

4. Sachschäden, Lohnfortzahlungsleistungen

- 4.1 Kosten für unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände und Geräte bzw. deren Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 4.2 Kosten für die Reparatur von beschädigten Ausrüstungsgegenständen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.
- 4.3 Kosten für von der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen zu ersetzende Sachschäden aus Privateigentum der Feuerwehrangehörigen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.
- 4.4 Kosten für von der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen an Arbeitgeber erstattete Lohnfortzahlungskosten infolge einer durch den kostenpflichtigen Einsatz verursachten Abwesenheit am Arbeitsplatz eines Feuerwehrangehörigen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.